II. Vermischtes.

Ueber die Anzahl der unehelichen Geburten in Preussen.

Von Dr. Bergius in Breslau.

Wohl selten ist es ganz ohne Einfluss auf das Schicksal eines Menschen, ob er ehelich oder unehelich geboren wird. Auf das Leben selbst ist es nicht ohne Einfluss. Nach den von Dieterici herausgegebenen statistischen Tabellen des Preussischen Staats für 1843 (S. 89—90) waren 1843 im ganzen Staat

von	460,454	ehelichen Kindern	20,972	todtgeboren,	also	3,74	Procent.
„	44,018	unehelichen „	2,348	„	„	5,33	„

in Berlin

von	9,808	ehelichen „	397	„	„	4,04	„
„	1,826	unehelichen „	125	„	„	6,84	„

Lebend geboren wurden

	im ganzen Staat		in Berlin	
	ehelich	unehelich	ehelich	unehelich
1842	556,578	43,065	9,255	1,616
1843	539,482	41,670	9,411	1,711
zusammen	1,096,060	84,735	18,666	3,327
1843 starben vor vollendetem ersten Lebensjahre				
	101,389	12,797	1,816	576
oder	9,25 Proc.	15,12 Proc.	9,72 Proc.	17,36 Proc.

Da es nun gewiss wünschenswerth ist, dass wenig uneheliche Geburten vorkommen, so muss es von Wichtigkeit sein, zu untersuchen, ob und wie unehelichen Geburten vorgebeugt werden kann.

Für das Jahr 1849 hat Dieterici (Mittheilungen des statistischen Bureaus 1854 S. 65—80) eine Uebersicht des Verhältnisses der unehelichen Kinder zu den überhaupt gebornen Kindern in den einzelnen Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen des Preussischen Staats veröffentlicht und auch Angaben über andere Staaten hinzugefügt.

Während danach eine uneheliche Geburt kommt in

England	auf	15,32	Neugeborne,	oder	6,52	auf 100
Frankreich	„	13,77	„	„	7,26	„ „
Schweden	„	13,04	„	„	7,66	„ „
Belgien	„	11,62	„	„	8,60	„ „
Oesterreich	„	9,77	„	„	10,23	„ „
Würtemberg	„	8,87	„	„	11,27	„ „
Grosshzth. Hessen	„	6,50	„	„	15,38	„ „
Baiern	„	5,08	„	„	19,68	„ „

kam in Preussen 1849 eine uneheliche Geburt auf 13,55 Neugeborne, oder 7,37 auf 100.

Hienach würde Preussen zwischen Frankreich und Schweden zu stehen kommen. Ist nun zu erwarten, dass künftig das Verhältniss in Preussen sich so günstig wie in England oder so ungünstig wie in Baiern gestalten wird?

Im Jahre 1849 hatte von allen Provinzen die Rheinprovinz die wenigsten unehelichen Geburten, nämlich 3,79 Procent, und Schlesien die meisten, nämlich 9,71 Procent. Von den Regierungsbezirken der Rheinprovinz findet sich das Minimum bei Aachen mit 3,11 Procent und das Maximum bei Cöln mit 5,09 Procent. In Schlesien hatte Oppeln 6,58 Procent, Breslau 11,09 Procent und Liegnitz 12,03 Procent.

Von allen Regierungsbezirken bilden Aachen und Liegnitz die Extreme.

Von allen Kreisen bilden Altena mit 0,75 Procent und Stadtkreis Königsberg mit 22,12 Procent die Extreme.

In den zehn grösseren Städten betrugen die unehelichen Geburten, in

Aachen	4,66	Procent	Posen	14,29	Procent
Cöln	9,00	„	Berlin	15,43	„
Magdeburg	10,30	„	Danzig	16,69	„
Potsdam	10,91	„	Breslau	21,00	„
Stettin	12,15	„	Königsberg	22,12	„

Von allen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bilden Iserlohn mit 1,35 Procent und Königsberg mit 22,12 Procent die Extreme.

In sämmtlichen Städten betrugen die unehelichen Geburten 9,63 Procent und auf dem gesammten platten Lande 6,59 Procent.

Sieht man auf die sämmtlichen Städte der einzelnen Regierungsbezirke, so findet man bei den Städten des Regierungsbezirks Arnsberg das Minimum mit 3,23 Procent und bei den Städten des Regierungsbezirks Königsberg das Maximum mit 15,03 Procent. Und sieht man auf das gesammte platte Land der einzelnen Regierungsbezirke, so findet man bei dem platten Lande des Regierungsbezirks Düsseldorf das Minimum mit 2,75 Procent, und bei dem platten Lande des Regierungsbezirks Breslau das Maximum mit 12,83 Procent.

Betrachtet man die Provinz Schlesien besonders, so findet man im Regierungsbezirk Breslau das Minimum beim Kreise Wartenberg mit 6,60 Pro-

cent und das Maximum beim Kreise Breslau (Stadt und Land) mit 16,31 Procent, demnächst beim Kreise Nimptsch mit 15,36 Procent; der Landkreis Breslau allein ergiebt nur 8,46 Procent. Im Regierungsbezirk Oppeln findet sich das Minimum beim Kreise Rybmik mit 4,24 Procent, und das Maximum beim Kreise Neisse mit 11,48 Procent. Im Regierungsbezirk Liegnitz ergiebt sich das Minimum beim Kreise Grünberg mit 8,51 Procent, und das Maximum beim Kreise Rothenburg mit 15,79 Procent. Im Regierungsbezirk Breslau findet man für das platte Land 12,83 Procent, für die Städte 14,37 Procent, dagegen für die Städte mit Ausnahme von Breslau nur 10,18 Procent; im Regierungsbezirk Oppeln für das platte Land 6,24 Procent und für die Städte 8,78 Procent, endlich im Regierungsbezirk Liegnitz für das platte Land 12,33 Procent, für die Städte aber nur 10,76 Procent.

Im Regierungsbezirk Breslau ordnen sich die Kreise in folgender Reihe:

Wartenberg	6,60	Procent	Oels	10,19	Procent.
Gussau	6,92	"	Münsterberg	10,95	"
Militsch	7,17	"	Strehlen	11,04	"
Trebnitz	7,52	"	Waldenburg	11,29	"
Namslau	7,56	"	Glatz	12,00	"
Steinau	8,18	"	Schweidnitz	12.03	"
Wahlau	8,29	"	Frankenstein	13,98	"
Brieg	8,45	"	Habelschwerdt	14,08	"
Landkreis Breslau	8,46	"	Reichenbach	14,47	"
Neumarkt	9,06	"	Nimptsch	15,36	"
Striegau	9,25	"	Breslau, Stadt	21,00	"
Ohlau	9,30	"			

Indem Dieterici die Gründe erörtert, die dafür angeführt werden, dass in der einen Gegend mehr, in der anderen weniger uneheliche Kinder erzeugt werden, gelangt er zu dem Ergebniss, dass das Religionsverhältniss nicht entscheidend ist; dass Fabrikgegenden nicht mehr uneheliche Kinder haben, als ackerbautreibende, dass sich vielmehr eher das Gegentheil annehmen lässt, dass auch nicht als Regel gelten kann, dass unter der städtischen Bevölkerung überhaupt mehr uneheliche Kinder sind, als unter der ländlichen, endlich, dass auch Bierländer nicht mehr uneheliche Kinder haben, als Weinländer. Die Gründe, die ihm beachtenswerth erscheinen, findet er in der Gesetzgebung, und so bekennt er sich denn im Wesentlichen zu den Ansichten, die ich bereits in Otto Hübner's Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik, Jahrgang I. S. 80—82 und Jahrgang II. S. 305—307 auszusprechen mir erlaubt hatte.

Er bemerkt namentlich, dass, wenn man sage, wo der Grundsatz: la recherche de la paternité est interdite gälte, wären weniger uneheliche Kinder, so liesse sich die Richtigkeit dieses Satzes nach den Erfahrungen im Preussischen Staate nicht ganz wegleugnen; die Rheinprovinz, in welcher seit mehr als 50 Jahren dies Princip gälte, zeige andauernd weniger un-

eheliche Kinder als alle übrigen Provinzen. Wenn er nun aber hinzufügt, eingewandt könne werden, dass in Frankreich, wo dieser Grundsatz gleichfalls gälte, verhältnissmässig noch etwas mehr uneheliche Kinder seien, als in Preussen, so ist dies nach seinen eigenen Zahlenangaben nicht richtig, denn danach kommt auf überhaupt Geborene eine uneheliche Geburt in Frankreich auf 13,77 (d. h. 7,26 Procent) und in Preussen schon auf 13,55 (d. h. 7,37 Procent).

Im grössten Theil der Rheinprovinz gilt der Satz: la recherche de la paternité est interdite und hier beträgt die Zahl der unehelichen Kinder nur 3,79 Procent, während sie im ganzen Staat 7,37 Procent beträgt. Im ganzen Staate ohne die Rheinprovinz würde sie 8,01 Procent betragen. Es liesse sich wohl hoffen, dass auch in den übrigen Provinzen die unehelichen Geburten sich künftig in Folge des Gesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen des Landrechts über die Folgen des ausserehelichen Beischlafs und über die Rechte der unehelichen Kinder vom 24. April 1854 vermindern würden — falls nicht andere Gesetze dazu angethan sind, eine Vermehrung der unehelichen Kinder herbeizuführen. Jedenfalls ist aber dieses Gesetz als ein Fortschritt zu begrüssen.

Wo durch freie Industrie die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit und die Errichtung eines eigenen Hausstandes gegeben und die Erwerbung eines ländlichen Besitzes erleichtert ist, sind weniger uneheliche Kinder als da, wo die Gesetzgebung das Selbstständigwerden erschwert.

Zur näheren Begründung dieser seiner Behauptung bemerkt Dieterici, es würde von den Baierschen Statistikern und staatswirthschaftlichen Schriftstellern bestimmt ausgesprochen, dass die beschränkende Gesetzgebung in Bezug auf Landerwerbung und gewerbliche Etablirung der Hauptgrund der vielen unehelichen Kinder sei. Auch Preussen könne den Beweis geben, dass da, wo sehr lebhafte, weitverzweigte Industrie die Möglichkeit böte, auch durch ein kleines Geschäft die Familie zu erhalten, wenig uneheliche Kinder wären. Belege dafür gäbe eine Vergleichung der Kreise und Städte des Regierungsbezirks Düsseldorf, ebenso die Stadt und der Kreis Bielefeld. Das Ländchen Neufchatel sei dicht bevölkert, 1843 bis 1846 wären durchschnittlich nur 2,32 Procent uneheliche Kinder geboren. Die Fabrikation von Uhren sei dort allgemein, und nicht allein der eigentliche Uhrmacher, sondern selbst der Mann, welcher Zifferblätter und einzelne Theile der Uhr anfertigt, habe sein Brod. Doch würden neue Ehen nicht in zu frühem Lebensalter geschlossen. Die sichere Aussicht, durch Fleiss und Arbeitsamkeit zu Brod zu kommen, schütze vor Verirrung und lasse die rechte Zeit abwarten, wo ein Hausstand begründet werden könne. Im Regierungsbezirk Merseburg, in welchem die schon durch das Gesetz vom 17. Januar 1845 angeordnete Ablösung der Gewerbeberechtigungen vielleicht noch nicht ganz durchgeführt sei, und „Zunftverhältnisse noch hemmend einwirken mögen," seien mehr uneheliche Kinder (10,34 Procent), als im Regierungsbezirk Magdeburg (8,29 Procent). Indessen komme es bei diesem Gesichtspunkt immer

sehr darauf an, wie und in welcher Art Landerwerb und besonders Fabrikation sich gestalten. In Schlesien seien nach der Gesetzgebung nicht besonders hemmende Verhältnisse und namentlich in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz viel uneheliche Kinder.

Alle diese Momente sind, wie sich weiter unten noch näher ergeben wird, von grosser Bedeutung. Zunächst ist aber doch noch besonders hervorzuheben, dass Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidung auf die Zahl der unehelichen Geburten einen geringeren Einfluss zu haben scheint, als Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Eheschliessung. Obgleich in der Rheinprovinz die Ehescheidung schwerer ist, als in den andern Provinzen, so sind doch sehr viel weniger uneheliche Geburten. Aber es besteht die Civilehe allgemein, wogegen dieselbe in den übrigen Provinzen nur bei den geduldeten Religionsgesellschaften und bei solchen Personen, die aus ihrer Kirche ausgeschieden sind und noch keiner vom Staat genehmigten Religionsgesellschaft angehören, so wie bei den Juden stattfindet, während evangelische, römisch-katholische und altlutherische Personen eine bürgerlich gültige Ehe gar nicht schliessen können, wenn nicht ein betreffender Pfarrer die Trauung vorzunehmen sich bereit finden lässt. Nach Artikel 19 der Verfassung soll die Civilehe durch ein besonderes Gesetz allgemein eingeführt werden. Es wäre der endliche Erlass dieses Gesetzes sehr zu wünschen, und auch eine Bestimmung darin, wonach andere Christen nicht ungünstiger behandelt würden, als die Altlutheraner. Nach der Generalconcession vom 23. Juli 1845 §. 6. wurden nämlich die von ihren Geistlichen vorgenommenen Trauungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Die in den letzten zehn Jahren von deutschkatholischen oder christkatholischen Geistlichen geschlossenen Ehen gelten jetzt noch als Konkubinate und die daraus hervorgegangenen Kinder als uneheliche.

Ferner ist anzuführen, dass in Preussen die Eheschliessung für Ausländer durch die Verordnung vom 28. April 1841 und das Gesetz vom 13. März 1854 erschwert worden ist. Dies ist von um so grösserer Bedeutung, als der Wohnsitz in Preussen für sich allein die Eigenschaft als Preusse nach dem Gesetz vom 31. December 1842 nicht mehr begründet, auch danach die Naturalisation nur solchen Ausländern ertheilt werden soll, die einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, ein Nachweis hierüber durch Zeugnisse ihrer heimathlichen Obrigkeit aber von vielen Ausländern, die gern in Preussen naturalisirt werden möchten, nicht geführt werden kann. Dies gilt namentlich von Russischen Unterthanen, die nach Preussen kommen, um dem Russischen Militärdienst zu entgehen, die Naturalisation aber in Preussen — wo ihre Arbeitskraft gewöhnlich willkommen ist und angemessen bezahlt wird — nicht erlangen und eine Ehe nicht schliessen können, daher, wie namentlich im Beuthener Kreise geklagt wird (Schlesische Zeitung vom 6. Juni 1855 No. 257), häufig im Konkubinat leben und somit die Zahl der unehelichen Kinder vermehren.

Nach Dieterici's Meinung sind weniger uneheliche Kinder, wo durch

freie Industrie die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit gegeben ist. In England und Frankreich sind wirklich weniger uneheliche Kinder, als in Oesterreich. Aber wenn man selbst von der freien Industrie absieht; so wird man schon annehmen können, dass, wenn nur überhaupt die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit gegeben ist, weniger uneheliche Kinder sind. Die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit ist ohne Zweifel da geringer, wo die Grossjährigkeit spät eintritt, als wo sie früh eintritt. In Oesterreich tritt sie mit 24, in England und Frankreich dagegen, ebenso wie auch in unserer Rheinprovinz, mit 21 Jahren ein. In der Rheinprovinz ist die Industrie jetzt gesetzlich nicht freier, als in den Provinzen, wo man erst 3 Jahre später grossjährig wird. Hier betragen aber, wie schon erwähnt, die unehelichen Geburten 8,01 Procent, während sie in der Rheinprovinz nur 3,79 Procent betragen. Warum geniessen die Rheinländer den Vorzug, 3 Jahre früher grossjährig zu werden, als die Einwohner der übrigen Provinzen? oder vielmehr, weshalb werden nicht alle Preussischen Unterthanen mit 21 Jahren grossjährig? Die Kosten der Justizverwaltung würden vermindert werden können, wenn die Vormundschaften um drei Jahre abgekürzt würden und die vormundschaftsgerichtliche Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen um so viel früher aufhörte. Viele und bedeutende Kapitalien würden in diesem Falle früher für industrielle Unternehmungen verwendbar werden, ein Umstand, welcher in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht gering angeschlagen werden darf. Sittliche, finanzielle und volkswirthschaftliche Gründe sprechen also dafür, alle Preussischen Unterthanen ebenso früh grossjährig werden zu lassen, als die Rheinländer. Welches Bedenken könnte es wohl haben, diese Zurücksetzung der übrigen Provinzen gegen die Rheinprovinz endlich gesetztlich aufzuheben?

In der statistischen Uebersicht über die Zahl der im Laufe der 10 Jahre 1844 bis mit 1853 überhaupt im Preussischen Staat Gebornen, Getrauten und Gestorbenen (Mittheilungen des statistischen Bureaus 1855 S. 1—16) führt Dieterici an, es käme ein uneheliches Kind

in England und Wales							
1845/51	auf	14,78	überhaupt	Geborne,	oder	6,76 auf	100.
in Frankreich							
1851	„	13,81	„	„	„	7,24 „	„
in Baiern							
1850/51	„	4,65	„	„	„	21,44 „	„
in Preussen dagegen							
1816/23	„	13,88	„	„	„	7,20 „	„
1824/33	„	14,64	„	„	„	6,14 „	„
1834/43	„	14,06	„	„	„	7,11 „	„
1844/53	„	13,64	„	„	„	7,33 „	„

Indessen sind doch die Verhältnisszahlen 13,88 und 13,64 so sehr nahe, dass man mit allem Fug sagen kann, die Anzahl der unehelichen Kinder sei in der Verhältnisszahl seit nunmehr beinahe 40 Jahren sich gleich ge-

blieben. Dies ist in Bezug auf sittliche Verhältnisse ein beruhigendes, höchst merkwürdiges Resultat.

Wenn man die Jahre 1816/23 mit den Jahren 1844/53 vergleicht, so haben sich die unehelichen Geburten allerdings nur von 7,20 auf 7,33 Procent, also von 100 auf 101,80 vermehrt. Ganz abgesehen davon, dass die statistischen Nachrichten aus der ersteren Periode wohl nicht ganz zuverlässig sind (Hoffmann, die Bevölkerung des Preussischen Staates von 1837 S. 20. 25.), kommt man aber zu einem ganz andern Resultat, wenn man das letzte Jahrzehend 1844/53 mit dem Jahrzehend 1824/33 vergleicht. Danach haben sich die unehelichen Geburten durchschnittlich von 6,14 auf 7,33 vermehrt, oder von 100 auf 119,38. Sie betrugen

1844	6,95	Procent.	1849	7,38	Procent.
1845	7,26	„	1850	7,96	„
1846	7,36	„	1851	7,92	„
1847	7,06	„	1852	7,51	„
1848	6,56	„	1853	7,16	„
durchschnittlich	7,03	Procent.	durchschnittlich	7,58	Procent.

Sie stiegen also von 1824/33 gegen 1849/53 von 6,14 auf 7,58 Procent, oder von 100 auf 123,16. Wenn nun die Zahl der unehelichen Geburten um zwanzig Procent gestiegen ist, so kann man dies doch schwerlich ein beruhigendes Resultat nennen.

Um noch näher zu prüfen, in wie fern die Gesetzgebung auf die Zahl der unehelichen Geburten Einfluss hat, muss man auch die Veränderungen in der Gesetzgebung während einer Reihe von Jahren verfolgen.

In dieser Beziehung dürfte sich eine Betrachtung des Regierungsbezirks Breslau empfehlen, da die betreffenden Veränderungen in der Gesetzgebung den ganzen Bezirk gleichmässig umfassten, derselbe auch von allen die grösste Volksmenge hat, indem beinahe 1/13 aller Preussischen Unterthanen darin wohnt. Derselbe hat zwar nicht eine ganz so grosse Bevölkerung als z. B. Dänemark, Norwegen und Baden, aber doch eine grössere als das Königreich Griechenland, das Grossherzogthum Hessen, Kurhessen und viele andere Staaten. Es handelt sich also von einer Volksmenge, die erheblich genug ist, um Schlüsse und Folgerungen daran zu knüpfen, wenn man die Zeit des zuletzt verflossenen Vierteljahrhunderts, also die Jahre 1830 bis 1854, betrachtet.

Von grosser Wichtigkeit ist die Freiheit der Niederlassung, der Eheschliessung, des Landerwerbs und des Gewerbebetriebs. Jede Beschränkung einer dieser vier Freiheiten und jede Erschwerung oder Vertheuerung ihrer Ausübung scheint eine Vermehrung der unehelichen Geburten herbeizuführen.

Im Anfange des letzten Vierteljahrhunderts genossen die Bewohner des Breslauer Regierungsbezirks jene Freiheiten in ziemlich bedeutendem Umfang. Im ganzen Bezirk galt die Stein- Hardenbergsche Gesetzgebung.

Nach dem Edikt vom 9. October 1807 bestand Freiheit des Güterverkehrs, freie Wahl des Gewerbes, Theilbarkeit der Grundstücke; Lehens-

verbindungen, Familienstiftungen und Fideikommisse konnten aufgehoben werden; die Gutsunterthänigkeit war aufgelöst — es gab also weder Gutsunterthanen (sondern nur Unterthanen des Königs), noch Gutsherren und Gutsherrschaften.

Die in dem Edikt über die Finanzen vom 27. October 1810 verheissene Aufhebung der Bann- und Zwangsrechte und Einführung der Gewerbefreiheit waren durch die Edikte vom 28. October und 2. November 1810 erfolgt; auch waren durch das Edikt vom 20. November 1810 die alten Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei — da sie „a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken, b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem im Widerspruch stehen" — aufgehoben worden.

Nach dem Gesetz vom 7. September 1811 konnte gegen Zahlung einer Steuer in der Regel Jeder jedes Gewerbe betreiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Er war demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. In diesem Fall wurde die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, Lohn, Kost und Behandlung blos durch freien Vertrag bestimmt. Was davon nicht vertragsmässig bestimmt war, wurde nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt. Wer bisher zünftig war, durfte dem Zunftverband jeder Zeit entsagen. Zünftige Gesellen durften ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten. Jedes Gewerk konnte sich selbst auflösen. Das Vermögen desselben konnte dann unter die Mitglieder vertheilt werden. Auch konnte jedes Gewerk zu jeder Zeit von Landespolizei wegen für aufgelöst erklärt werden. Jedermann konnte in der Regel so vielerlei Gewerbe neben einander betreiben, als er wollte. Alle polizeilichen Taxen von Lebensmitteln, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, sowie alle Lohntaxen für Handwerkerarbeit waren aufgehoben.

Auf Grund des Edikts vom 14. September 1811 konnte jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme über seine Grundstücke insofern frei verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustanden und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrührten, dadurch verletzt wurden. Demgemäss konnte, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkührich vergrössern oder verkleinern. Er konnte die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er konnte sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen. „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und grossen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, dass bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes

so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewissheit, dass diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt. Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräusserung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äussere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleissiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen grösseren Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Im Lauf des letzten Vierteljahrhunderts sind nun die schon gedachten vier Freiheiten vielfach beschränkt und ihre Ausübung ist mehrfach erschwert und vertheuert worden, wie sich aus Folgendem ergeben wird.

Dass der Wohnsitz in Preussen für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht mehr begründet, und dass die neuere Gesetzgebung den Fremden die Eheschliessung in Preussen erschwert hat, wurde oben schon erwähnt.

Ferner kann jetzt von Allen, die nicht Beamten sind, die Niederlassung in einer Stadt von Zahlung eines Einzugsgeldes — welches in Breslau 15, und in Berlin sogar 30 Thaler beträgt — abhängig gemacht, auch von allen diesen, wenn sie neu anziehen, oder einen selbstständigen Haushalt begründen wollen, noch ein Hausstandsgeld — welches in Breslau 5 bis 20, in Berlin sogar 5 bis 60 Thaler beträgt — gefordert und von seiner Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht abhängig gemacht werden. Diese Bestimmungen des §. 52 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sind noch nicht lange genug in Wirksamkeit, als dass sie jetzt schon eine Vermehrung der unehelichen Geburten zeigen könnten.

Dagegen lassen sich die Folgen der Gesetzgebung vom 31. December 1842 schon mehr erkennen. Danach können strafrechtlich Verurtheilte und deren Angehörige ihren Aufenthalt nicht an jedem beliebigen Orte nehmen. Auch nicht alle anderen Preussischen Unterthanen können ihren Aufenthalts- oder Wohnort immer beliebig ändern oder behalten. Dies gilt namentlich von solchen, die arm zu sein scheinen, oder deren Armuth nachträglich erwiesen wird. Während früher nach der allgemeinen Gerichtsordnung I. 2. §. 9—16 nur der blosse Aufenthalt und der Wohnsitz, welcher den gewöhnlichen persönlichen Gerichtsstand begründet, unterschieden wurde, wird jetzt noch zwischen diesem Wohnsitz und demjenigen Wohnsitz, welcher eine Armenunterstützung begründet, unterschieden, und ein solcher Wohnsitz wird für Personen, die als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handwerksgesellen u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dies Dienstverhältniss allein niemals begründet.

Nach den Gesetzen vom 3. Januar 1845, vom 24. Februar 1850 und vom 24. Mai 1853 sollen die Vorträge über Parcellirungen von Grundstücken ausserhalb der Städte vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen, und es soll der Erwerber eines Trennstücks zur Berichtigung seines Besitztitels angehalten werden (was alles die Gerichtskosten-Gesetze vom 10. Mai 1851 und vom 9. Mai 1854 noch vertheuert haben), nachdem vorher eine Regulirung der davon zu entrichtenden Abgaben und Leistungen stattgefunden hat und diese von den betreffenden Staatsbehörden bestätigt worden ist. Ferner kann die Gründung einer neuen Ansiedlung, d. h. wenn auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, von den Verwaltungsbehörden untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, oder die Ortsobrigkeit (also das Dominium) oder die Gemeinde widerspricht und in diesem Fall der Antragende nicht nachweisen kann, dass er hinlängliches Vermögen sowohl zur Ausführung des Baues als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzt. Endlich ist auch eine besondere Staatsgenehmigung für den erforderlich, welcher eine neue Kolonie auf seinem Grundstück anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will.

In Bezug auf Erschwerung und Vertheuerung der Etablirung als Gewerbetreibender, namentlich Handwerker, sind die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die am 9. Februar 1849 octroyirte Verordnung, welche nachträglich unterm 20. October 1849 von der Zweiten und unterm 19. Januar 1850 von der Ersten Kammer genehmigt worden ist, besonders hier anzuführen.

Erstere enthält unter anderm folgende Bestimmungen. Bei Auflösung einer Innung kann das Innungsvermögen niemals mehr unter die Innungsmitglieder vertheilt werden. Wer Mitglied einer Innung werden will, was

ein Eintrittsgeld und jährliche Beiträge kostet, muss sich prüfen lassen, was ebenfalls Geld kostet. Ferner müssen sich prüfen lassen:

1) Gerber,	22) Grobschmiede,
2) Lederbereiter,	23) Hufschmiede,
3) Ledertauer,	24) Waffenschmiede,
4) Korduaner,	25) Schlosser,
5) Pergamenter,	26) Zirkelschmiede,
6) Schuhmacher,	27) Zeugschmiede,
7) Handschuhmacher,	28) Bohrschmiede,
8) Beutler,	29) Sägeschmiede,
9) Kürschner,	30) Messerschmiede,
10) Riemer,	31) Büchsenschmiede,
11) Sattler,	32) Sporer,
12) Seiler,	33) Feilenhauer,
13) Reifschläger,	34) Kupferschmiede,
14) Schneider,	35) Rothgiesser,
15) Hutmacher,	36) Gelbgiesser,
16) Tischler,	37) Glockengiesser,
17) Rademacher,	38) Gürtler,
18) Stellmacher,	39) Zinngiesser,
19) Böttcher,	40) Klempner,
20) Drechsler in Horn und Holz	41) Buchbinder und
21) Töpfer,	42) Färber,

wenn sie nicht schon Mitglieder einer Innung sind und die Befugniss, Lehrlinge zu halten, erlangen wollen. Als Lehrlinge sind nur diejenigen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu einem Gesellen befähigt. Für die Prüfung eines Lehrlings sind Gebühren und Kosten zu zahlen. Es kann auch der Nachweis verlangt werden, dass der zu Prüfende schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden sich unter anderen folgende Vorschriften. Zum selbstständigen Gewerbsbetriebe wird eine Prüfung, die Geld kostet, erfordert für

1) Müller,	10) Perrükenmacher,
2) Bäcker,	11) Tuchmacher,
3) Pfefferküchler,	12) Tuchbereiter,
4) Konditoren,	13) Weber,
5) Fleischer,	14) Wirker,
6) Pantoffelmacher,	15) Posamentirer,
7) Täschner,	16) Knopfmacher,
8) Tapezierer,	17) Stuhlmacher,
9) Bürstenbinder,	18) Grossböttcher,

19) Kleinböttcher,
20) Drechsler aller Art,
21) Kammacher,
22) Korbflechter,
23) Glaser,
24) Kleinschmiede,
25) Nagelschmiede,
26) Büchsenmacher,
27) Nadler,
28) Siebmacher,
29) Schwerdtfeger,
30) Goldarbeiter,
31) Silberarbeiter,
32) Goldschläger,
33) Silberschläger,
34) Uhrmacher,
35) Vergolder,
36) Maler,
37) Lackirer und
38) Seifensieder,

auch wenn dieselben weder einer Innung beitreten, noch Lehrlinge halten wollen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann beschränkt werden. Auch die Beschäftigung von Handwerksgesellen durch Fabrikinhaber ist beschränkt. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Hankwerkerwaaren, wenn sie sich mit deren Anfertigung befassen, müssen die Meisterprüfung machen. Wer als Meister geprüft werden will, muss drei Jahre lang bei einem Meister Lehrling gewesen, dann geprüft und demnächst drei Jahre Geselle gewesen und auch da, wo die Majorennität mit 21 Jahren eintritt, wenigstens 24 Jahr alt sein — obgleich nach dem Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 anzunehmen ist, dass man ein Staatsamt schon vor dem einundzwanzigsten Jahre bekleiden kann. Gesellen und Gehülfen dürfen in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks arbeiten. Bei allen Prüfungen geben in der Regel die Innungsmeister den Ausschlag.

Diese Gesetzgebung von 1845 und 1849 hat den Gewerbsstand einer neuen Besteuerung unterworfen, welche zur Bestreitung der Staats- oder der Gemeindeausgaben durchaus nichts beiträgt. Es ist ferner eine so scharfe Scheidung zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden, Meistern und Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen, herbeigeführt worden, wie in der Gesetzgebung von 1810 und 1811 nicht lag. Die Gesellen und Lehrlinge sind von den Meistern abhängiger geworden, als sie es früher waren. Dass in Folge dessen die Meister selbst, deren Konkurrenz unter einander vermindert worden ist, in ihrem Gewerbe besonders fortgeschritten sind und dass das Publikum besser und billiger von ihnen bedient wird, wäre von denen, welche dies etwa behaupten möchten, gehörig zu beweisen. (Si un cordonnier, par exemple, pouvait, par un acte de sa volonté, faire évaporer tous les souliers du monde, excepté ceux de sa boutique, ou frapper de paralysie quiconque sait manoeuvrer le tranchet et le tire-pied, il deviendrait un Crésus; son sort s'améliorait, non point avec le sort général de l'humanité, mais en raison inverse de la destinée universelle. Bastiat.)

Bei den meisten Handwerkern, namentlich in Breslau, scheint es Regel zu sein, dass der Meister für die Arbeiten des Lehrlings gar nichts zahlt — obgleich ein guter Lehrling zuweilen mehr und bessere Arbeit liefert, als

ein schlechter Geselle — und dass ein Knabe, wenn er auch körperlich und geistig begabt, aber ganz mittellos ist, keinen Lehrherrn findet. Wenigstens ergiebt sich aus dem fünften Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Breslauer Vereins zur Erziehung hülfloser Kinder, dass dieser Verein — der mit nur geringen Mitteln sehr wohlthätig wirkt — auch Ausgaben an Aufnahmegebühren für Lehrlinge und an Ausstattungen für Lehrlinge an Betten und Werkzeugen machen musste. In diesem vom 26. Februar 1855 datirten Bericht heisst es: „Mit Dank haben wir es ferner anzuerkennen, dass, wenn auch noch nicht in allen, so doch schon in vielen Fällen die Herren Vorsteher der Löblichen Mittel unsere Waisen bei der Einschreibung in das Mittel von den sonst üblichen Gebühren befreit haben, sowie dass viele wackere Lehrmeister sich ihrer mit grosser Treue annehmen. Wenn dennoch unsere Erfahrung sich wieder bestätigt hat, dass mit dem Eintritt in die Lehre für unsere Pfleglinge eine Krise eintritt, in der viele, und selbst solche, die sich bisher gut geführt haben, nicht bestehen, wesshalb ein Wechsel der ersten Lehrmeister nicht selten ist, so scheinen dem besonders vier Ursachen zum Grunde zu liegen. Zuerst ist es der Ernst und die Last des Lebens, die jetzt an die jungen Leute herantreten in einem Grade, der mit ihrer bisherigen Beschäftigung und Gebundenheit in der Schule gar nicht zu vergleichen ist, denen sie entweder verzagend erliegen, oder denen sie sich entziehen zu können glauben. Dann ist es nicht selten ein Vergreifen in der ersten Wahl des Berufes, wie denn in vielen Fällen es sich gezeigt, dass ein Wechsel des Gewerbes die Behebung der bisherigen Klagen zur Folge gehabt hat. Ferner wirkt dazu mit die Härte, mit der nach veralteten Handwerksgebräuchen die Gesellen noch oft den Lehrlingen gegenüberstehen und ihnen die erste Lehrzeit zu einer sehr schweren machen; endlich der grosse Uebelstand, dass hier und da Lehrlinge immer noch in der ersten Zeit zu dem Handwerk, nach dessen Erlernung sie sich sehnen, fast gar nicht herankommen, sondern lange nur zum Kinderwarten, Wasserholen und anderen Gesindediensten verwandt werden, worüber sie dann bald allen Muth und alle Freudigkeit verlieren. Wir sind weit entfernt zu meinen, dass Lehrlinge zu solchen Diensten gar nicht sollten verwandt werden können, wir wissen sehr gut, dass es in vielen Fällen Meistern nicht möglich ist, besondere Dienstboten für die häuslichen Verrichtungen zu halten. Nur wo Monate, ja Vierteljahre lang Lehrlinge vor lauter solchen Arbeiten nicht zum Erlernen der Arbeit kommen, die ihren Lebensberuf bilden soll, da ist ein Uebelstand vorhanden, der nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben kann."

So wird einem jungen Menschen schon das Erlernen eines Handwerks schwerer gemacht, als nothwendig ist. Gegenwärtig muss auch die Etablirung als Meister schwerer ausführbar sein, als vor der Gesetzgebung von 1845/49. Denn vorher vermehrte sich die Zahl der Meister stärker als nachher. Jetzt

nehmen die Meister nicht einmal so zu wie die Bevölkerung, während sie früher stärker zunahmen.

In den Jahren 1822 bis 1846 stieg die Bevölkerung um 38,14 Procent, die Zahl der Meister bei 36 Gewerben aber um 47,31 Procent (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der ersten Kammer. 1850. S. 2298). Von 1849 bis 1852 dagegen stieg die Bevölkerung um

	3,30 Procent,	in Schlesien besonders um	3,64 Procent,
und es vermehrte sich die Zahl der Gewerbetreibenden in den 89 Klassen, welche die Gewerbetabelle aufführt, um	5,99 „	„	1,02 „
und zwar die Zahl der Gehülfen um . . .	9,44 „	„	11,22 „
die Zahl der Meister aber nur um . . .	3,28 „	„	0,51 „

Von diesen 89 Gewerbsklassen umfassten 1849 56 mehr als je 1000 Personen, 29 mehr als je 5000, 15 mehr als je 10,000 und 2 (nämlich Schuhmacher und Schneider) mehr als je 100,000. Unter den 15 Klassen, welche mehr als je 10,000 Personen umfassen, sind 12, bei denen die Prüferei 1845/49 gesetzlich gemacht worden ist und bei diesen insbesondere hat die Zahl der Meister weniger zugenommen, als die Gesammtbevölkerung; bei den Schuhmachern betrug die Zunahme nur 3,27 Procent, bei den Schneidern nur 2,69 Procent, bei den Grobschmieden nur 1,17 Procent, bei den Bäckern nur 2,77 Procent, bei den Stellmachern nur 3,16 Procent, bei den Böttchern nur 3,07 Procent, bei den Töpfern nur 2,04 Procent, und bei den Gerbern fand sogar eine Verminderung von 1,16 Procent statt (Mittheilungen des stat. Bureaus. 1854. S. 328—352).

Wie hat sich nach diesen beschränkenden Gesetzen nun die Anzahl der unehelichen Geburten bei der Civilbevölkerung des Regierungsbezirks Breslau gestaltet?

Das platte Land und die Städte werden besonders zu betrachten sein, da die die Parcellirungen erschwerenden Gesetze vom 3. Januar 1845, 24. Febr. 1850 und 24. Mai 1854 sich nur auf ländliche Grundstücke beziehen und die Gesetzgebung vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 die städtische Bevölkerung mehr berührt, als die Bevölkerung des platten Landes.

Auf dem platten Lande betrugen

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1830	28,899	2,577	8,91
1831	28,777	2,845	9,85
1832	29,695	2,744	9,24
1833	32,788	3,268	9,96

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1834	33,261	3,425	10,29
1835	31,128	3,129	10,01
1836	31,927	2,937	9,19
1837	32,859	3,171	9,65
1838	33,559	3,151	9,38
1839	34,169	3,288	9,62
1840	34,552	3,288	9,51
1841	35,274	3,467	9,82
1842	37,347	3,758	10,06
1843	33,521	3,395	10,12
1844	36,577	3,291	8,99
1845	37,586	3,806	10,12
1846	36,006	3,702	10,33
1847	33,206	3,205	9,65
1848	30,817	2,752	8,93
1849	39,749	4,060	10,21
1850	37,929	3,301	8,70
1851	37,534	4,274	11,38
1852	37,132	3,941	10,61
1853	36,254	3,754	10,35
1854	35,426	3,592	10,13
		Durchschnitt	9,80

Nachdem 1830 bis 1842 die unehelichen Geburten jährlich im Durchschnitt nur . . . . 9,65 Procent
betragen hatten, betrugen sie 1843—1854 . . . . 9,96 „
1845—1854 . . . . 10,04 „
1849—1854 . . . . 10,23 „

Bis 1842 war die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung im Wesentlichen noch unverändert gewesen; 1843 bis 1854 konnten die Gesetze vom 31. Dec. 1842; 1845 bis 1854 ausserdem die Gesetze vom 3. Januar 1845, vom 24. Februar 1850 und vom 24. Mai 1854, sowie die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845; und 1849 bis 1854 endlich konnte ferner noch die Verordnung vom 9. Februar 1849 auf die Vermehrung der unehelichen Geburten gewirkt haben.

In den Städten betrugen

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1830	7,385	1,012	13,70
1831	7,421	1,043	14,05
1832	7,221	877	12,14
1833	8,137	1,120	13,76
1834	8,382	1,130	13,48

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1835	8,225	1,078	13,10
1836	8,363	1,099	13,14
1837	8,478	1,066	12,57
1838	8,565	1,113	12 99
1839	9,028	1,184	13,11
1840	8,798	1,134	12,88
1841	8,992	1,148	12,76
1842	9,842	1,304	13,24
1843	9,234	1,252	13,55
1844	9,791	1,241	12,67
1845	9,808	1,379	14,05
1846	10,038	1,366	13,60
1847	9,434	1,244	13,18
1848	8,770	1,182	13,47
1849	10,496	1,541	14,68
1850	10,622	1,658	15,61
1851	10,856	1,624	14,95
1852	11,305	1,631	14,42
1853	10,739	1,567	14,59
1854	10,649	1,558	14,63
		Durchschnitt	13,61

Nachdem 1830 bis 1842 die unehelichen Geburten jährlich im Durchschnitt nur . . . . 13,14 Procent
betragen hatten, betrugen sie 1843—1854 . . . . 14,11 „
1845—1854 . . . . 14,31 „
1849—1854 . . . . 14,81 „

Von 1843 bis 1854 konnten die Gesetze vom 31. December 1842; von 1845 bis 1854 konnte ausserdem die Gewerbeordnung von 1845; und von 1849 bis 1854 endlich noch die Verordnung von 1819 auf die Vermehrung der unehelichen Geburten gewirkt haben.

In Breslau insbesondere betrugen

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1830	2,549	524	20,55
1831	2,695	576	21,36
1832	2,345	465	19,83
1833	2,805	590	21,03
1834	2,888	584	20,22
1835	2,899	591	20,38
1836	2,932	595	20,29
1837	2,920	559	18,11
1838	2,944	602	20,14

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1839	3,177	612	19,26
1840	2,982	623	20,88
1841	3,065	634	20,68
1842	3,382	724	21,40
1843	3,286	664	20,19
1844	3,623	726	20,03
1845	3,489	711	20,37
1846	3,838	752	19,59
1847	3,778	751	19,87
1848	4,380	710	21,00
1849	4,088	874	21,37
1850	4,078	909	22,29
1851	4,460	906	20,31
1852	4,468	904	20,23
1853	4,436	920	20,73
1854	4,442	891	20,05
		Durchschnitt	20,41

Nachdem 1830—1842 die unehelichen Geburten jährlich im Durchschnitt nur . . . . 20,34 Procent
betragen haben, betrugen sie 1843—1854 . . . . 20,50 „
1845—1854 . . . . 20,58 „
1849—1854 . . . . 20,83 „

Im ganzen Breslauer Regierungsbezirk betrugen

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1830	36,284	3,589	9,89
1831	36,198	3,888	10,74
1832	36,916	3,621	9,81
1833	40,925	4,388	10,72
1834	41,643	4,555	10,93
1835	39,353	4,207	10,69
1836	40,290	4,036	10,01
1837	41,337	4,237	10,24
1838	42,124	4,264	10,12
1839	43,197	4,472	10,35
1840	43,350	4,422	10,20
1841	44,266	4,615	10,42
1842	47,189	5,062	10,72
1843	42,755	4,647	10,86
1844	46,368	4,532	9,77
1845	47,394	5,185	10,94
1846	46,044	5,086	11,04

	die Geburten überhaupt	darunter uneheliche	unter 100 Geburten waren uneheliche
1847	42,640	4,449	10,43
1848	39,587	3,934	9,93
1849	50,245	5,601	11,19
1850	48,551	5,959	12,25
1851	48,390	5,898	12,18
1852	48,437	5,572	11,50
1853	46,993	5,321	11,32
1854	46,075	5,150	11,17
		Durchschnitt	10,69

Nachdem 1830—1842 die unehelichen Geburten bei der Civilbevölkerung des ganzen Regierungsbezirks jährlich im Durchschnitt nur 10,36 Procent betragen hatten, betrugen sie 1843—1854 . . . . . . 11,04 „
1845—1854 . . . . . . 11,19 „
1849—1854 . . . . . . 11,60 „

Wie man also auch die Sache ansehen mag, so kommt man doch immer zu dem Resultat, dass jährlich im Durchschnitt die Zahl der unehelichen Geburten im letzten Vierteljahrhundert — 1830 bis 1854 — grösser, als im Anfang desselben — 1830 bis 1842 — war, dass sie nach der Gesetzgebung vom 31. December 1842 stieg, nach der Gesetzgebung von 1845 abermals stieg, und nach der Gesetzgebung von 1849 noch weiter stieg. Gegen 1830—1842 haben sich nämlich die unehelichen Geburten

1843—1854 um 6,56 Procent
1845—1854 „ 8,01 „
1849—1854 „ 11,96 „

vermehrt. Die Vermehrung hat aber nicht allenthalben gleichmässig stattgefunden. Gegen 1830—1842 betrug sie

	auf dem platten Lande	in den Städten überhaupt	in Breslau insbesondere
1843—1854	3,21 Procent	7,38 Procent	0,78 Procent.
1845—1854	4,04 „	8,90 „	1,18 „
1849—1854	6,01 „	12,70 „	2,40 „

Die Vermehrung der unehelichen Geburten war also auf dem platten Lande geringer, als in den Städten überhaupt, in Breslau war sie aber noch geringer, als auf dem platten Lande, und in den kleineren Städten war sie am bedeutendsten. Wie lässt sich dies erklären?

Zunächst scheinen die beschränkenden Gesetze vom 31. December 1842 in den kleineren Städten strenger gehandhabt zu werden und auch gehandhabt werden zu können, als in einer grossen Stadt und auf dem Lande. Dann kann es aber auffallen, dass seit 1815, wo die Erschwerung der Parcellirungen anfing, die Vermehrung der unehelichen Geburten nicht auf dem platten Lande bedeutender war, als in den Städten. Es ist wahrscheinlich, dass die Wirkung dieser Gesetze späterhin noch mehr hervortreten wird, als

es seither der Fall war. Ausserdem kommt aber auch in Betracht, dass, da die Handwerker mehr in den Städten als auf dem Lande leben, die gewerbliche Gesetzgebung vom 17. Januar 1845 und vom 9. Februar 1849 auf dem Lande weniger nachtheilig wirken konnte, als in den Städten. Wenn in Breslau indessen die Zahl der unehelichen Geburten seit 1845 und 1849 bedeutend weniger zugenommen hat, als in den kleineren Städten, wo in sehr viel grösserem Maasse „Zunftverhältnisse noch hemmend wirken mögen", so darf nicht unbeachtet bleiben, dass diese gewerbliche Gesetzgebung für den Fabrikenbetrieb doch auch weniger beschränkend ist, als für den Handwerksbetrieb und dass der Fabrikenbetrieb in neuerer Zeit in Breslau mehr Ausdehnung gewonnen hat, als in den kleineren Städten.

Falls nicht etwa die Zahlen in diesem Aufsatz bedeutende Irrthümer enthalten, dürfte dadurch als festgestellt anzusehen sein, dass, so wie die Freiheit der Niederlassung, der Eheschliessung, des Landerwerhs und des Gewerbebetriebes durch die Gesetzgebung beschränkt oder in ihrer Ausübung erschwert oder vertheuert worden ist, auch die Zahl der unehelichen Geburten zugenommen hat. Man wird daher die Ursache hievon in der Gesetzgebung suchen dürfen. Oder sollte in diesem Fall wirklich der Schluss unrichtig sein: post hoc, ergo propter hoc? Wenn sich nicht beweisen lässt, dass dieser Schluss unrichtig ist, so wird man die baldige Wiederaufhebung der in Rede stehenden Gesetze, besonders der gewerblichen, also der Gewerbeordnung und vor allen der Verordnung von 1849, und mithin Wiederherstellung der Stein-Hardenberg schen Gesetzgebung, dringend wünschen müssen. Denn die Polizei wird einer weiteren Zunahme der unehelichen Geburten nicht vorbeugen können. Je energischer dieselbe gegen die Konkubinats- und Maitressenwirthschaft einschreitet, desto mehr Skandal möchte sie meistens nur herbeiführen. Schwerlich würde es auch nützen, die Macht des Klerus zu erhöhen. In Oesterreich und Baiern sind Klerus und Polizei nicht ohnmächtiger als bei uns, und doch sind in Wien und München an 50 Procent aller Geburten uneheliche.
